

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Teil der Bestellung. Abweichende Regelungen entfalten keine Auswirkung, sofern Statkraft den abweichenden Regelungen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1. Preise etc.

- 1.1 Sofern nicht gegenteilig vereinbart, ist der Preis verbindlich und ausschließlich Mehrwertsteuer, aber einschließlich Verpackung, Zoll, Steuern und Abgaben.
- 1.2 Statkraft wird für Leistungen und Mengen, welche über die Angaben in der Bestellung hinausgehen, nicht zahlen, es sei denn, diese zusätzlichen Leistungen und Mengen sowie deren Preise sind von Statkraft vorab schriftlich freigegeben worden.

2. Lieferung

- 2.1 Gefahrübergang findet statt, wenn das Produkt einschließlich der vereinbarten Dokumentation an dem vereinbarten Ort in Empfang genommen wurde. Die Dokumentation ist in deutscher Sprache zu erstellen, falls nicht anders vereinbart.
- 2.2 Wenn der Lieferant erkennt oder einen Grund hat anzunehmen, dass die Lieferung verspätet erfolgen wird, hat er Statkraft unverzüglich darüber zu informieren und die Gründe für die Verzögerung sowie Informationen über die Dauer der Verzögerungen mitzuteilen. Der Lieferant haftet für Verzögerungsschäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.3 Die Lieferbedingungen sind in Übereinstimmung mit den „Incoterms 2020“ der Internationalen Handelskammer (ICC) zu interpretieren.

3 Zahlungen

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach der genehmigten Lieferung und dem Erhalt einer korrekten Rechnung mit den vereinbarten Anlagen. Die Zahlung stellt in keinem Fall die Genehmigung der Lieferung dar. Für den Kauf werden keine Rechnungsgebühren oder andere Gebühren erhoben, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Bestellung angegeben.
- 3.2 Der Auftragnehmer darf seine Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Statkraft an einen Dritten übertragen. Überträgt der Auftragnehmer Rechnungen zum Inkasso an einen Dritten, bleibt der Auftragnehmer gegenüber Statkraft im Falle von Beschwerden oder Regressansprüchen haftbar.

4. Qualität

- 4.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die Produkte und die Lieferung mit der Bestellung übereinstimmen. Statkraft kann auf eigene Kosten und nach angemessener Vorankündigung Kontrollen durchführen und überprüfen, ob dies der Fall ist.
- 4.2 Entspricht eine Lieferung oder ein Teil davon nicht den festgelegten Anforderungen und Spezifikationen, kann Statkraft einen Teil der oder die gesamte Lieferung zurückweisen. Die Qualitätskontrolle und Freigabe durch Statkraft entbinden den Auftragnehmer nicht von den Verpflichtungen, die er gemäß der Bestellung übernommen hat. Eine mangelhafte Qualitätskontrolle seitens Statkraft führt nicht zu einer Minderung der Rechte von Statkraft.

5. Werbung

- 5.1 Der Auftragnehmer muss die vorherige Zustimmung von Statkraft einholen, wenn er zu Werbezwecken oder anderweitig die Öffentlichkeit über die Angabe der Lieferung als allgemeinen Hinweis hinaus über den Auftrag informieren will.

6. Garantiezeitraum

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer während der ersten 24 Monate nach der Lieferung die Verantwortung für Produktfehler und -mängel. Der Auftragnehmer wird während der Garantiezeit so schnell wie möglich und auf eigene Kosten fehlerhafte Teile ersetzen oder das Produkt reparieren, so dass es frei von Fehlern und Mängeln jeglicher Art ist.
- 6.2 Im Falle von Produktfehlern oder -mängeln, die gemäß Ziffer 6.1 behoben bzw. beseitigt werden, übernimmt der Lieferant die gleichen Verpflichtungen wie bei der ursprünglichen Lieferung, berechnet ab dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung bzw. der Fehlerbehebung.
- 6.3 Abschnitt 6 beschränkt nicht etwaige sonstige Ansprüche von Statkraft wegen Mängeln oder Nichterfüllung.

7 Geschäftsethik und Korruptionsbekämpfung

- 7.1 Der Auftragnehmer wird, wenn er Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag (vor oder nach Vertragsabschluss) vornimmt, immer in Einklang mit allem geltendem Bundes-, Landes- und internationales Recht handeln sowie andere geltende Standards des ethischen und verantwortungsbewussten Geschäftsverhaltens beachten, einschließlich solcher, die Menschenrechte, Umweltschutz, Korruption, Betrug, Geldwäsche, bestehende Sanktionsregelungen und andere Wirtschaftsverbrechen betreffen soweit diese anwendbar sind, darunter insbesondere:
 - (i) alle geltenden Gesetze und Verordnungen zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich dem Strafgesetzbuch und dem UK Bribery Act;

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- (ii) alle geltenden Umwelt- und Ressourcenschutzgesetze und -verordnungen sowie internationale Normen wie die Performance Standards der International Finance Corporation (IFC) für ökologische und soziale Nachhaltigkeit;
 - (iii) alle geltenden Gesetze und Verordnungen zu Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit;
 - (iv) alle geltenden Gesetze und Verordnungen für die Lieferkette und zur Wahrung der Menschenrechte, einschließlich dem Norwegian Transparency Act, dem UK Modern Slavery Act, den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der EU-Konfliktmineralien-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/821) sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln;
 - (v) alle geltenden Vorschriften in Bezug auf Wirtschaftssanktionen und Ausfuhrkontrollen, was insbesondere Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen ausschließt, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle von Personen befinden, die Ziel von Sanktionen sind, die vom Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen des US-Finanzministeriums, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, dem britischen Finanz- und Wirtschaftsministerium oder dem norwegischen Außenministerium verabschiedet und durchgesetzt werden, oder die sich in einem Land oder Staatsgebiet befinden, das oder dessen Regierung von Sanktionen durch eine zuständige Sanktionsbehörde betroffen sind.
- 7.2 Der Auftragnehmer wird, wenn er Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag vornimmt, immer in Übereinstimmung mit Statkrafts Verhaltenskodex für Auftragnehmer (abrufbar unter www.statkraft.de) handeln, diesem Vertrag beigelegt als Anhang.
- 7.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, Mitarbeiter und zugelassene Agenten oder andere Vertreter, die im Namen des Auftragnehmers Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbringen (die "Vertreter"), sowie Nachunternehmer alle vorerwähnten Anforderungen ohne Einschränkungen erfüllen.
- 7.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass - außer wenn er Statkraft vor Abschluss dieses Vertrages schriftlich etwas anderes mitgeteilt hat - weder er noch seine Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen, Vertreter oder verbundene Unternehmen in den letzten drei (3) Jahren direkt oder indirekt einer der in Ziffer 7.1 genannten Sanktionen unterlagen.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat Statkraft unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Auftragnehmer oder einer seiner Vertreter oder Nachunternehmer:
- (a) Gegenstand einer Ermittlung, Untersuchung oder Vollstreckungsverfahren durch eine Regierungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde sind, die sich auf einen mutmaßlichen Umstand bezieht, der einen Verstoß gegen Ziffer 7.1 darstellen würde; oder
 - (b) Gegenstand einer internen Untersuchung waren, die sich auf einen mutmaßlichen Umstand bezieht, der einen Verstoß gegen Ziffer 7.1 darstellen würde; oder
 - (c) durch ein Ministerium oder eine Behörde von öffentlichen Ausschreibungen (vorübergehend) ausgeschlossen wurden oder ein solcher Ausschluss beantragt wurde oder, wenn sie aus anderen Gründen nicht berechtigt sind, an solchen Ausschreibungen teilzunehmen.
- Eine Benachrichtigung per E-Mail ist insoweit ausreichend.
- 7.6 Wenn Statkraft den begründeten Verdacht hat, dass ein Verstoß gegen die in Ziffer 7.1 genannten Anforderungen vorliegt, ist Statkraft berechtigt, vom Auftragnehmer Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dem angeblichen Verstoß anzufordern.
- 7.7 Wenn Statkraft den begründeten Verdacht hat, dass ein Verstoß gegen die in Ziffer 7.1 genannten Anforderungen vorliegt, ist Statkraft berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, wenn der Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Ankündigung des Verstoßes durch Statkraft behoben wird. Statkraft ist ferner berechtigt, vom Auftragnehmer die Durchführung angemessener, von Statkraft festgelegter und mit Statkraft besprochener Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich der Einführung neuer Verfahren, die Beendigung von Verträgen und Zahlungen oder die Entlassung von Personen, die gegen die in Ziffer 7.1 genannten Anforderungen verstoßen haben.
- 7.8 Verstößt der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen von Ziffer 7.1 oder wird der Auftragnehmer oder eines seiner verbundenen Unternehmen, einer seiner Vertreter oder Nachunternehmer zum Ziel von Wirtschaftssanktionen oder Ausfuhrkontrollen gemäß Ziffer 7.1 oder steht eine der genannten Personen im Eigentum oder unter der Kontrolle wenigstens eines solchen Ziels, gilt Folgendes:
- (i) Wenn der Verstoß nicht behoben werden kann oder wenn der Verstoß zwar behoben werden kann, der Auftragnehmer den Verstoß aber nicht innerhalb einer von Statkraft gesetzten angemessenen Frist behoben hat, kann Statkraft diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, es sei denn, der Verstoß ist unerheblich; und
 - (ii) Der Auftragnehmer stellt Statkraft von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) frei, die Statkraft infolge eines solchen Verstoßes entstehen oder entstanden sind.
- Statkraft kann diesen Vertrag auch aus wichtigem Grund (mit sofortiger Wirkung oder mit einer Auslauffrist) kündigen, wenn Statkraft berechtigterweise davon ausgeht, dass der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen von Ziffer 7.1 verstoßen hat oder verstoßen wird, es sei denn, der Verstoß wäre unerheblich:

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 7.9 Während der Vertragslaufzeit kann Statkraft bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die in Ziffer 7.1 genannten Anforderungen und in Absprache mit dem Auftragnehmer jederzeit die Wirksamkeit der internen Kontrollen und Verfahren des Auftragnehmers überprüfen, die zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung der Verstöße gegen die in Ziffer 7.1 genannten Anforderungen eingerichtet wurden. Diese Überprüfung kann in Form von Fragebögen oder unter Einsatz von (externen) Experten in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers erfolgen. Sofern vertraglich nicht anderes vereinbart, wird ein solches Vor-Ort-Audit nur nach vorheriger Ankündigung, in Abstimmung mit dem Auftragnehmer und in Anwesenheit von Personal des Auftragnehmers während der regulären Arbeitszeiten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz, durchgeführt. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, wird Statkraft den Auftragnehmer über ein geplantes Vor-Ort-Audit mit einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens 10 (zehn) Tagen informieren. Der Auftragnehmer kann sein geschäftliches Know-how und seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während der Vor-Ort-Audits angemessen schützen.
- 7.10 Während der Vertragslaufzeit kann Statkraft jederzeit in Absprache mit dem Auftragnehmer die Wirksamkeit der internen Kontrollen und Verfahren des Auftragnehmers zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung der Verstöße gegen die in Ziffer 7.1 genannten Anforderungen in der in Ziffer 7.9 beschriebenen Weise überprüfen.
- 7.11 Vor dem Abschluss von Unterverträgen führt der Auftragnehmer eine angemessene Integritätsprüfung durch. Die Integritätsprüfung besteht darin, die öffentlich verfügbaren Informationen zu erfassen und zu prüfen, um sicherzustellen, dass potenzielle Nachunternehmer für die Erfüllung der Aufgaben, mit denen sie beauftragt werden sollen, ordnungsgemäß qualifiziert sind, dass sie einen guten Ruf genießen und dass sie nach bestem Wissen und Gewissen kein Korruptions- oder sonstiges Compliance-Risiko oder keine Haftungsrisiken für den Auftragnehmer oder Statkraft darstellen oder unbehandelte negative Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Menschenrechte haben;
- Der Auftragnehmer verpflichtet die Nachunternehmer:
- (i) Verpflichtungen einzugehen, die in allen wesentlichen Aspekten mindestens so streng sind wie die in Ziffer 7.1 genannten Verpflichtungen;
- (ii) dem Auftragnehmer und Statkraft ein Recht auf Zugang zu den Unterlagen und Informationen von den Nachunternehmern gemäß den Grundsätzen von Ziffer 7.6 zu gewährleisten; und
- (iii) die von Statkraft oder ihren Drittvertretern festgelegten und mit Statkraft besprochenen angemessenen Abhilfemaßnahmen gemäß den Grundsätzen von Ziffer 7.7 umzusetzen.
- 7.12 Die Vergabe von Nachunternehmeraufträgen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung gemäß Ziffer 7.1. Der Auftragnehmer ist für die Handlungen, Versäumnisse und Unterlassungen seiner Nachunternehmer so verantwortlich, als wären sie die Handlungen, Versäumnisse und Unterlassungen des Auftragnehmers selbst.

8. Reihenfolge der Dokumente

Enthalten die Auftragsunterlagen einander widersprechende Bestimmungen, so gelten die Unterlagen in der folgenden Reihenfolge:

- die Bestellung
- diese "*Allgemeinen Einkaufsbedingungen*"
- etwaige Zeichnungen
- die Angebotsanfrage
- das Angebot

9. Streitigkeiten

- 9.1 Es wird versucht, etwaige Streitigkeiten durch Verhandlungen zu lösen. Bleiben die Verhandlungen erfolglos, so wird die Angelegenheit von den ordentlichen deutschen Gerichten entschieden, es sei denn, die Parteien vereinbaren, den Fall einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.
- 9.2 Die Tatsache, dass eine Streitigkeit vor ein Gericht oder ein Schiedsgericht gebracht wurde, entbindet die Parteien nicht davon, ihren Verpflichtungen aus dem Beschluss nachzukommen.

10. Rechtswahl

- 10.1 Der Vertrag sowie alle Ansprüche, die eine der Parteien aus diesem Vertrag geltend macht, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (ohne Rückgriff auf dessen Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts). Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 10.2 Erfüllungsort des Vertrags ist Düsseldorf, Deutschland. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf, Deutschland.